

Stadt- recht	Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau - rechtsbereinigte Fassung -	7.3
-------------------------	---	------------

**vom 19.04.2004
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 9 vom 29.04.2004)**

§ 1

(1) Gemeinnützige Veranstaltungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Es geht dabei um neue und traditionelle Veranstaltungen, die zur Bereicherung des kulturellen Lebens dienen. Sie fördern den Heimatgedanken, die Kunst, den Sport, sowie kulturelle Betätigungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugend sowie die Förderung kultureller Zwecke insbesondere der Kunst, der Musik und von Konzertveranstaltungen.

§ 2

(1) Gemeinnützige Veranstaltungen sind selbstlos und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Veranstaltungen.

§ 3

(1) Die Mittel aus Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Trägergemeinde, die Große Kreisstadt Crimmitschau, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die veranstaltungsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Inkrafttreten